



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Psychologieberufekommission (PsyKo)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 36 und 37 des Psychologieberufegesetzes vom 18. März¹ (PsyG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 935.81
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

Die Psychologieberufekommission wurde am 1. Mai 2012 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Nach Artikel 36 Absatz 1 PsyG setzt der Bundesrat eine Psychologieberufekommission (PsyKo) ein und ernennt deren Mitglieder. Er sorgt dabei für eine angemessene Vertretung der Wissenschaft, der Hochschulen, der Kantone und der betroffenen Berufskreise (Art. 36 Abs. 2 PsyG).

3. Aufgaben

Die PsyKo hat folgende Aufgaben und Kompetenzen gemäss Artikel 37 Absatz 1 PsyG:

- a. Sie berät den Bundesrat und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) in Fragen der Anwendung dieses Gesetzes.
- b. Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Aus- und Weiterbildungsabschlüsse.
- c. Sie nimmt Stellung zu Anträgen auf Einführung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln.
- d. Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen.
- e. Sie nimmt Stellung zu den Berufsbezeichnungen der Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Weiterbildungstiteln.
- f. Sie erstattet dem EDI regelmässig Bericht.

Gemäss Artikel 37 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat der Kommission weitere Aufgaben übertragen. Im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel bearbeitet die PsyKo Personendaten und sorgt für die Integration der relevanten Daten in das Register der Psychologieberufe nach den Artikeln 38 ff. PsyG.

4. Mitgliederzahl

Die PsyKo besteht aus maximal 15 Mitgliedern inklusive Präsidium (Präsidentin und Vizepräsidentin).

5. Organisation

Die PsyKo ist eine Behördenkommission und entscheidet weisungsungebunden. Sie ist dem EDI zugeordnet. Die PsyKo unterhält gemäss Artikel 36 Artikel 3 PsyG eine Geschäftsstelle. Sie gibt sich ein Geschäftsreglement, in dem insbesondere das Verfahren

für ihre Entscheidungen geregelt ist. Dieses Reglement ist dem EDI zur Genehmigung vorzulegen. Die Geschäftsstelle ist beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) angesiedelt. Sie führt die Geschäfte der PsyKo und übernimmt deren Sekretariatsarbeiten.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die PsyKo erstattet dem EDI regelmässig Bericht. Sie kann nach Absprache mit dem BAG betroffene Interessengruppen sowie die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informieren.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der PsyKo sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der PsyKo erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁴).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Das EDI hat die Verwendungsrechte an Werken und Verfahren, die durch die Kommission oder ihre Mitglieder im Auftrag der Kommission erarbeitet werden.

9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Die Mitglieder der PsyKo vertreten folgende Organisationen, Kantone, Universitäten und Berufsverbände:

- Schweizerische Gesellschaft für Psychologie SGP;
- Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP;
- Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP;
- Assoziation der Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP;
- Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der universitären psychologischen Institute KDIPS;
- Fachkonferenz Angewandte Psychologie der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen KFH;
- die Kantone Genf und Tessin
- das BAG.

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der PsyKo werden im Budget des BAG, Direktionsbereich Gesundheitspolitik, Abteilung Gesundheitsberufe eingestellt.

11. Entschädigungskategorie

Die PsyKo ist nach den Artikel 8I–8I und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet (Art. 8n Abs. 1 Bst. a RVOV).

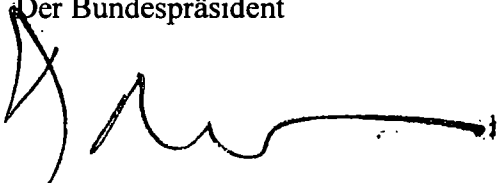
12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der PsyKo die Informationen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014


Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.